

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

**Per E-Mail: CI3@bmi.bund.de**

Bundesministerium  
des Inneren, für Bau  
und Heimat  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
██████████	██████@vatm.de	0221 37677██████	0221 37677██████	20.08.2021

### **Anhörung zum Entwurf einer Rechtsverordnung zum IT-Sicherheitskennzeichen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik**

**hier: Stellungnahme des VATM (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse)**

Sehr geehrter Herr ████████,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Juli 2021 haben Sie uns Ihren Entwurf einer Rechtsverordnung zum IT-Sicherheitskennzeichen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik übermittelt und uns als Verband die Gelegenheit eingeräumt bis zum 20. August zu ihrem Entwurf Stellung zu beziehen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Gestaltung und Verwendung des IT-Sicherheitskennzeichens im Sinne des §9c Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes geregelt und das Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung der Anforderungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Kennzeichens festgelegt. Der Entwurf ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend abgestimmt.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt Stellung:

Nach Sichtung Ihres Verordnungsentwurf möchten wir die folgenden Anmerkungen und Fragen an Sie richten:

In § 3 Absatz 4 ihres Verordnungsentwurf formulieren Sie: „Das Bundesamt kann zudem weitere Informationen über sicherheitsrelevante IT-Eigenschaften und darüber, ob und inwieweit die Herstellererklärung nach derzeitiger Kenntnis eingehalten wird, einstellen.“

Aus unserer Sicht stellt sich durch diese Formulierung die Frage, ob dies auch für den negativen Fall, d.h. falls ein Kennzeichen abgelehnt wird, gelten soll. (Stichwort Online-Pranger)

In § 5 Absatz 3 des Entwurfs schreiben Sie: „Ist für ein Produkt eine geeignete branchenabgestimmte IT-Sicherheitsvorgabe nach § 10 einschlägig, sind für die Plausibilitätsprüfung die Vorgaben dieses Standards ausschlaggebend.“

Für uns stellt sich die Frage, ob zu den „branchenabgestimmten Standards“ auch international anerkannte Standards gehören?

In § 8 Absatz 1 heißt es: „Der Hersteller versichert, dass die Herstellererklärung für die dafür festgelegte Dauer erfüllt wird (Laufzeit). Die Laufzeit beträgt regelmäßig zwei Jahre.“

Ergibt sich aus dem Wort „regelmäßig“ das ein Kennzeichen nach 2 Jahren erneuert werden kann und dann wieder zwei Jahre Laufzeit erhält?

§ 12 Absatz 2 spricht davon, dass ein Marktüberwachungskonzept im Sinne des Absatzes 1 vom Bundesamt erarbeitet wird.

Wie ist geplant das erarbeitete Marktüberwachungskonzept den Unternehmen zugänglich zu machen? Wird es zukünftig Teil der Kennzeichen-Website sein?

Mit freundlichen Grüßen



Referent für Recht und Regulierung